

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Die nachfolgenden Bedingungen regeln das Rechtsverhältnis für alle Führungen und Programme auf dem EUREF-Campus zwischen dem Kunden / Teilnehmer (im Weiteren gemeinsam „Kunde“ genannt) und der INPOLIS UCE GmbH seiner Marke INTOURS (im Weiteren „INPOLIS“ genannt). Sie werden von dem Kunden mit der schriftlichen Buchung anerkannt.

### 1. VERTRAGSABSCHLUSS

Der Vertrag kommt durch den rechtzeitigen Zugang der schriftlichen Buchungsbestätigung des Kunden zustande. Mündliche Buchungen erlangen ebenfalls erst mit schriftlicher Bestätigung durch den Kunden Wirksamkeit.

Vom Kunden speziell geäußerte Wünsche müssen von INPOLIS ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Sie sind sonst nicht Bestandteil dieses Vertrages.

### 2. LEISTUNGEN

Umfang und Art der vertraglichen Leistungen ergibt sich ausschließlich aus den Angaben des Angebotes von INPOLIS sowie aus der für den Zeitpunkt der Führung gültigen Leistungsbeschreibung. Änderungen der Leistungsbeschreibung vor Vertragsabschluss bleiben vorbehalten.

Der Treffpunkt für Führungen wird ebenfalls jeweils schriftlich bestätigt. Die maximale Gruppengröße des Kunden beträgt 20 Personen.

Die Teilnahme Minderjähriger ist nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder eines aufsichtspflichtigen Lehrers möglich. Minderjährige unter 18 Jahren können zurzeit nicht an einer Führung teilnehmen. Ausnahmen von diesem Grundsatz muss INPOLIS vor Stattfinden der Führung schriftlich bestätigen. Der Kunde verpflichtet sich, auf den Führungen die Anweisungen des Gästeführers zu befolgen und nicht eigenmächtig zu handeln.

Kurzfristige Abweichungen von einzelnen Leistungen während einer Führung aufgrund der örtlichen nicht vorhersehbaren Begebenheiten (z.B. höhere Gewalt, Umbauarbeiten, Terror etc.) oder wegen von INPOLIS nicht zu vertretenden Zeitverzögerungen oder tatsächlichen Beschränkungen oder Wünschen der Teilnehmer bleiben vorbehalten und begründen keine Rückerstattung oder Reduzierung des Führungspreises.

Bei Verspätung des Kunden besteht kein Anspruch auf Durchführung oder Verlängerung der Führung/ des Programms oder Rückerstattung/Reduzierung des Führungs-/Programmpreises. Termine bei ansässigen Unternehmen sind bindend und können nicht kurzfristig verschoben werden. Sie verfallen in diesem Fall. Die anfallenden Kosten müssen in voller Höhe vom Kunden getragen werden.

Der Kunde ist dazu verpflichtet entweder INPOLIS oder den Gästeführer spätestens 15 Minuten vor Veranstaltungsbeginn über Verspätungen zu informieren. Wird diese Pflicht verletzt und/oder eine Wartezeit von 15 Minuten ab Veranstaltungsbeginn erreicht verfällt die Führung/das Programm. Wünscht der Kunde bei Verspätungen eine Überziehung der ursprünglich geplanten Zeiten, kann dies nur nach Verfügbarkeit des Gästeführers erfolgen und der Kunde trägt die daraus resultierenden Mehrkosten.

### 3. BEZAHLUNG

a) Die Bezahlung des beauftragten Gesamtbudgets für Führungen und Programme bis zu einem Umfang von 1.000 € netto muss spätestens 3 Kalendertage vor dem Leistungsdatum auf dem INPOLIS-Konto eingegangen sein.

b) Für Programme ab einem Umfang in Höhe von 1000 € netto, sind für das Gesamtbudget, sofern nicht anders vereinbart, folgende Vorauszahlungen zu leisten:

- 1/3 der veranschlagten Summe mit Auftragserteilung
- 1/3 der veranschlagten Summe 14 Tage vor Durchführung der Veranstaltung
- Restbetrag binnen 10 Tagen nach Zugang der Abrechnung.

INPOLIS ist berechtigt bereits abgeschlossene Teilleistungen gesondert abzurechnen. Hierbei sind auf diesen Teil entfallende Vorauszahlungen anzurechnen.

c) Budget Überschreitung und Vorauszahlungen  
Eine Überschreitung des Budgets um mehr als 10% bedarf der Zustimmung des Auftraggebers. Der Auftraggeber wird an INPOLIS auf Anforderung Vorauszahlungen auf die erwarteten Kosten bis zu der in Punkt 3 b) bestimmten Höhen leisten. INPOLIS ist in keinem Fall zur Verauslagung von Fremdkosten für den Auftraggeber verpflichtet. Der Auftraggeber wird gegebenenfalls höhere Vorauszahlungen auf Anforderung an INPOLIS oder den Dritten leisten. Sofern eine solche höhere Vorauszahlung erforderlich ist, wird INPOLIS den Auftraggeber unverzüglich informieren.

d) Pauschalen

Soweit die Parteien eine Pauschale für die Leistungen ausdrücklich vereinbart haben, bedarf eine Überschreitung dieser Pauschale der Zustimmung des Auftraggebers.

e) Steuern und Abgaben

Die Preise (Honorar und Budget für Drittleistungen) des Angebots verstehen sich als Nettopreise. Der Auftraggeber wird an INPOLIS zusätzlich zu diesen Preisen auch die hierauf entfallende Umsatzsteuer, sowie andere möglicherweise anfallende Abgaben (z.B. Kurtaxe etc.) erstatten.

f) Aufrechnung

Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen, soweit diese nicht unstrittig oder rechtskräftig festgestellt sind.

Die Rechnungslegung an den Kunden erfolgt von INPOLIS nach Auftragsbestätigung an die angegebene Rechnungsanschrift. Sonderabsprachen bedürfen einer gesonderten schriftlichen Regelung.

Zahlungen vor Ort am Tag der Führung/ des Programmes sind ausgeschlossen, soweit nicht abweichend vereinbart.

Bei Umbuchungen kann INPOLIS eine Bearbeitungsgebühr je nach Aufwandshöhe berechnen zu einem Stundensatz von 65,- €, zzgl. 19 % MwSt.

### 4. AUSFALL/STORNIERUNG VON LEISTUNGEN

a) INPOLIS ist nicht verantwortlich für den Ausfall oder Einschränkungen der Veranstaltung aus höherer Gewalt. Als höhere Gewalt im Sinne dieser Vorschrift gelten auch Naturereignisse (Feuer, Überschwemmung, Erdbeben), Attentatsdrohungen, hoheitliche Maßnahmen, Krieg, Ausfall von Künstlern, Streik, politische Unruhen

b) Der Kunde kann jederzeit vor Beginn von der Führung zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung/Stornierung bei INPOLIS. Die Erklärung muss schriftlich erfolgen. Sofern der Auftrag auf Wunsch des Auftraggebers (insb. Stornierung des Auftrags) nicht durchgeführt wird, so ist der Auftraggeber dennoch verpflichtet, alle bis zum Stornierungszeitpunkt erbrachten Leistungen zu entgelten, mindestens jedoch:

- mit Auftragsbestätigung: 30 %
- weniger als 28 volle Kalendertage vor dem Leistungsdatum: 50 %

- weniger als 14 volle Kalendertage vor dem Leistungsdatum: 70 %

- weniger als 7 volle Kalendertage vor dem Leistungsdatum oder bei Nichtantritt: 100 %

c) Kosten der Stornierung von Drittleistungen  
Der Auftraggeber wird darüber hinaus die Kosten der Stornierung der Drittleistungen ersetzen. Die Stornierungskosten der Drittleistungen richten sich nach den Stornobedingungen des Dritten.

Überzahlungen wird INPOLIS unverzüglich an Auftraggeber zurückerstatten.

### 5. RÜCKTRITT UND KÜNDIGUNG DURCH INPOLIS/ INTOURS

INPOLIS kann aus wichtigem Grund vor Antritt der Führung vom Vertrag zurücktreten oder nach Antritt der Führung den Vertrag kündigen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Sicherheit der Führung gefährdet ist oder der Kunde die

Durchführung der Führung ungeachtet einer Abmahnung von INPOLIS nachhaltig stört.

Ein Anspruch auf Schadensersatz des Kunden ist für diesen Fall ausgeschlossen. Ziffer 6 bleibt unberührt.

## 6. HAFTUNG

Die Teilnahme an den Führungen erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung des Kunden. Jeder Kunde ist für die Einhaltung der Straßenverkehrs- und Hausordnung selbst verantwortlich.

INPOLIS haftet nicht für Mängel oder Schädigungen Dritter.

INPOLIS haftet nur für solche Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung durch INPOLIS selbst oder ihren Erfüllungsgehilfen beruhen. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit der Teilnehmer sowie für Verletzungen von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

Im Übrigen ist die Haftung begrenzt auf die dreifache Höhe des vereinbarten Führungshonorars.

## 7. HAUSRECHT

Dem Kunden kann der Zutritt durch INPOLIS oder der EUREF AG verweigert werden, wenn begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass er die Führung stören oder andere Besucher belästigen wird. Der Kunde kann aus der laufenden Veranstaltung gewiesen werden, wenn er diese stört, andere Personen belästigt oder Sicherheitsvorschriften missachtet.

Den Anweisungen des Personals von INPOLIS und der EUREF AG ist während der Führung Folge zu leisten.

## 8. BILD- UND TONAUFNAHMEN

Das Herstellen von Bild- und Tonaufnahmen aller Art ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der EUREF AG erlaubt und muss gesondert durch den Kunden eingeholt.

INPOLIS behält sich vor, von einzelnen Führungen Ton- und Bildaufzeichnungen bzw. Übertragungen zuzulassen. Der Kunde erklärt mit Abschluss des Vertrages sein Einverständnis für alle Teilnehmer der Führung.

## 9. VERJÄHRUNG

Ansprüche des Kunden verjähren in sechs Monaten. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Führung dem Vertrag nach enden sollte.

## 10. ALLGEMEINES

Die Ungültigkeit eines Teiles dieser Bedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

## 11. GERICHTSSTAND

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin. Vertragssprache ist Deutsch.

Es findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland ohne dessen Regelungen des internationalen Privatrechts Anwendung.